

Budrich

Krummwiese

216,0

216,0

228,8

250

209,3

33

5

236,7

248

B

223,6

239,3

rte

Prims

Primswe

267

BEBAUUNGSPLAN (Satzung)

S C H M E L Z

der Gemeinde

KOHWALD V BAUABSCHNITT

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 3a Bundesbaugesetz (BBAUG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 340) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 11.11.75..... beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde ... SCHMELZ durch den Landrat - Kreisbauamt Pf. Planungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

Geltungsbereich	SIEHE ZEICHNUNG
1 Art der baulichen Nutzung	
2 Baugelände	WR
2.1 zulässige Anlagen	SIEHE § 3 ABS. 2 BAU-NVO
2.1.2. AUßNAHMSWEISE ZUL. ANLAGEN	KEINE
2.2 BAUGEBIET	WA
2.2.1 ZULÄSSIGE ANLAGEN	SIEHE § 4 ABS. 1/2/3 DER BAU NVO
2.2.2 ausnahme einer zulässigen Anlagen	KEINE
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Stockgeschosse	SIEHE ZEICHNUNG
3.2 Grundflächenanzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.3 Geschäftsräumlichenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.4 Bauindustrieanzahl	ENTFÄLLT
3.5 Grundfläche der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4 Bauweise	OFFEN-BINZEL.- DOPPEL- U. HAUSGRUPPEN
5 überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfächen	SIEHE ZEICHNUNG
6 Fertig gestaltete Anlagen	SIEHE ZEICHNUNG
7 Mindestgröße für Baugrundstücke	ENTFÄLLT
8 Mindestmaß der baulichen Anlagen (Maß von Ortschußkante Mitte Haus bis Ortsende Fußboden)	0.50m
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	SIEHE ZEICHNUNG, ODER INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄLCE. SIE KÖNNEN AUCH AN DER NACHBARGRENZE ERSTELLT WERDEN.
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	ENTFÄLLT
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12 überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Fläche	<u>GESAMT GEJUNGSBEREICH</u>
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe insbesondere soche des Verkehrs, bestimmt ist.	ENTFÄLLT
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
15 Verkehrsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
16 Höhenlage der anlaufenden Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	NACH BESONDERER EINWEISUNG
17 Versorgungsflächen	VSE SIEHE ZEICHNUNG
18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	ENTFÄLLT
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20 Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeflächen, Friedhöfe	ENTFÄLLT
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23 Mängeln Fahr- und Verkehrsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsvertrages oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	ENTFÄLLT
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsanlagen innerhalb eines engen raumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	ENTFÄLLT
26 Flächen der einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen von der Bebauung freizuhaltenden Stellflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	DER VORH. BAUM.- U. STRAUCHBESTAND DER DIE BEBAUUNG NICHT BEHINDERT IST ZU ERHALTEN
28 Bepflanzungen zur Belebung und die Errichtung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	DER VORGARTEN IST ALS ZIERGARTEN ANZULEGEN

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs 2 BBauG in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293)

WIRD ZU EINEM SPÄTEREN ZEITPUNKT ERLASSEN

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293)

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Voraussetzungen erforderlich sind

ENTFÄLLT

2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

ENTFÄLLT

3. Flächen unter Berücksichtigung der Bergbau umgeht

ENTFÄLLT

4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BBauG

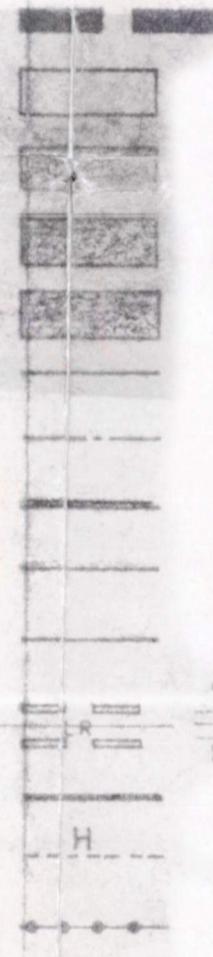
1. ENTFÄLLT

2. ENTFÄLLT

3. ENTFÄLLT

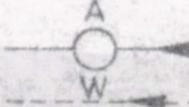
PlanzeichenErläuterungen

Grenzungsverfahren



KANAL

Wasserleitung



Bestehende Gebäude

Starkstromleitung

ENTFÄLLT

geplante Gebäude

Wasserleitung

bestehende Grundstücksgrenzen

Starkstromleitung

geplante Grundstücksgrenzen

Wasserleitung

ENTFÄLLT

Baulinie

OFFENE ... Baulinie

Baugrenze

Z. Geschäftszahl

A

Entwässerungsanlage

Z. Grundflächenzahl

W = 0.4

LEITUNGSRECHT FÜR ERD-KABEL DER VSE

GRZ. Grundflächenzahl

I = 0.5; II = 0.8

STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIEN

GRZ. Grundflächenzahl

HÖHENLINIEN

WR = reines Wohngebiet

ABGREZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

WA = allgemeines Wohngebiet

Wasserleitung

EINZELHAUS

Farbe

Entwässerungsanlage

DOPPELHAUS

für Farben

LEITUNGSRECHT FÜR ERD-KABEL DER VSE

HAUSGRUPPEN

Farben

STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIEN

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Farben

HÖHENLINIEN

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Farben

ABGREZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

FIRSTRICHTUNG

Farben

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 26. 1. 1976 bis zum 26. 2. 1976

Der Bebauungsplan wurde § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 3. 6. 1976 beschlossen.

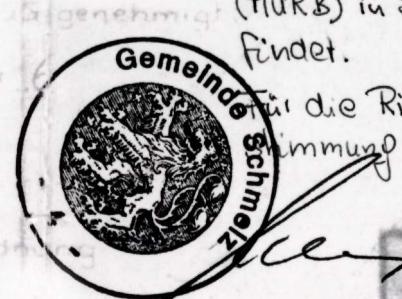
Schmelz, den 9. 9. 1976.

Dieser Plan ist erstellt nach dem Original, das sich bei der Feuerwehrbehörde (MURB) in Saarbrücken befindet.

Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt

Saarbrücken, den 11. 11. 1976



BEIJER	BEBAUUNGSPLAN PRIMSWEILER KOHWALD	
BLATT		
BAUTEIL		
BAUABSCHITT V		
MASSSTAB 1:500	GROSSE	
KONZ. KM		
GEÄNDERT	GESETZ	
DER BAUHERR		
Architektur - Ingenieurbüro		
KESTEN-PFEIFER AK-BEB-PE NR. 1229		
5508 KONZ, WILTINGERSTR. 1 TEL. 06501/27 59		

Der Minister für Umwelt Raumordnung und Bauwesen

Ministerium für Umwelt Raumordnung und Bauwesen